

## **Vereinsatzung TABEA Tagesbeschäftigung Aachen e.V.** **Satzung Stand vom 04.09.2021**

### **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen TABEA Tagesbeschäftigung Aachen e.V. Der Sitz des Vereins ist Niederforstbacher Str. 87, 52078 Aachen.

### **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 (Zweck des Vereins)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Hilfe für Behinderte im Sinne von §52 Abs. (2) Nr. 10 der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist wie folgt:

1. Der Aufbau und Betrieb einer neuen Form der Tagesbetreuung im Rahmen der Möglichkeiten des Bundesteilhabegesetzes. Die neue inklusive Struktur soll Menschen mit unterschiedlichsten, auch komplexen Beeinträchtigungen die Möglichkeit eröffnen, anspruchsvoll und ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert und gefordert zu werden.
2. Der Aufbau und Betrieb einer Organisationsstruktur zur Administration, Koordination, Schulung und Anleitung von Pflege- und Assistenzkräften im Rahmen der obigen Tagestruktur oder auch für sonstige Lebensbereiche wie Freizeit und Wohnen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau entsprechender Kompetenzen und Strukturen als Leistungserbringer zu den obigen Zwecken, den Bau und/oder die Anmietung von entsprechenden Räumen für die Einrichtung einer Tagesstruktur, den Aufbau von Netzwerken und Partnern zur Gewährleistung der fachlichen und finanziellen Unterstützung, sowie die Gewinnung von Mitgliedern und interessierten Leistungsempfängern.

### **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Gehaltszahlungen an Angestellte des Vereins gelten nicht als Zuwendungen im Sinne dieser Satzung.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§7 (Mitgliedschaften)**

1. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft: ordentliches Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied. Vereinsmitglieder können beim Verein als Angestellte tätig sein. Angestellte des Vereins sind jedoch von einer Vorstandstätigkeit ausgeschlossen und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, Fördermitglied auch eine juristische Person werden.
2. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, die sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagieren und den Verein nach außen im Sinne des § 2, Abs. 2 der Satzung vertreten wollen. Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied hinsichtlich seiner Persönlichkeit geeignet erscheint für den Verein im Sinne der Satzung tätig zu werden und entweder
  - a. von einer Behinderung selbst betroffen ist, und/oder
  - b. Familienmitglied einer derart selbst betroffenen Person ist und/oder
  - c. eine fachliche Eignung mitbringt, die geeignet ist, den Zweck von TABEA in besonderer Form zu fördern und sich mit den schon vorhandenen fachlichen Eignungen der anderen ordentlichen Mitglieder sinnvoll ergänzt.
3. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell durch einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindest-Jahresbeitrag unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
4. Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds entscheidet der Vorstand.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (elektronisch ausreichend) zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Versammlungen sollen persönlich, können aber auch elektronisch (virtuell, online) durchgeführt werden, sofern die virtuell teilnehmenden Mitglieder damit einverstanden sind. In einem solchen Fall ist für eine ausreichende Ton- und Videoqualität zu sorgen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich (elektronisch ausreichend) unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich (elektronisch ausreichend) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einen Tag vor dem angesetzten Termin schriftlich (elektronisch ausreichend) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits spätestens einen Tag vor der Versammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ab Erscheinen von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Darunter muss ein Vorstandsmitglied sein.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 (Vorstand)**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Ein(e) 2. Vorsitzende(r) ist möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden, Angestellte des Vereins sind ausgenommen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 13 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Inklusiv Wohnen Aachen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§15 (Schrifterfordernis)**

Sofern nach BGB die „schriftliche“ Zustimmung gesetzlich vorschreibt, kommt diesem Erfordernis die „elektronisch rechtskonforme Unterschrift“ gleich. Sofern diese Satzung in anderen Fällen eine schriftliche Äußerung zur Voraussetzung macht, gilt eine einfache elektronische Äußerung über E-Mail als ausreichend, wenn dies in dieser Satzung durch den Zusatz („elektronisch ausreichend“) als ausreichend bestimmt ist. Anderenfalls gilt Schriftform im Original oder elektronisch rechtskonforme Unterschrift.

Ende der Satzung